

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GRÜNE) vom 19.11.12

und Antwort des Senats

Betr.: Situation der ZEA in der Sportallee (II)

Medienberichten zufolge hat der Senat zur Entlastung der ZEA in der Sportallee einen Mietvertrag für das leer stehende Bürogebäude an der Ecke Heselstücken/Sportallee für zunächst ein Jahr abgeschlossen. Die Miete für 2.416 m² liege bei monatlich 20.000 Euro netto/kalt.

Außerdem sollen winterfeste Wohncontainer samt sanitären Anlagen für 300 Menschen auf dem Parkplatz Braun in der Nähe des HSV-Stadions an der Autobahnausfahrt Volkspark errichtet werden.

Ich frage den Senat:

1. *Hat der Senat das genannte Gebäude angemietet?*

Wenn ja, zu welchen Konditionen? Bitte Mietvertrag anfügen.

Die f & w fördern und wohnen AöR (im Folgenden f & w) hat das Objekt angemietet. Die Laufzeit des Vertrages endet am 15. November 2013. Die Miete für das Erdgeschoss beträgt 18.450 Euro ohne Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten; werden mehr Etagen in Betrieb genommen, wird sich die Miete auf 20.500 Euro erhöhen. Von der Vorlage des Mietvertrages sieht der Senat ab. Dies käme einer Aktenvorlage gleich, die nach Artikel 30 der Verfassung an Voraussetzungen gebunden ist, die hier nicht vorliegen (vergleiche auch VerfGH Sachsen, Urt. Vo. 19. Juli 2012-Vf. 102-I-11-juris RN.35).

2. *Gibt es eine Kaufoption?*

Wenn ja, zu welchen Konditionen?

Es gibt keine Kaufoption für das Gebäude. Allerdings ist es erklärtes Ziel von Vermieter und Mieter, dass das Gebäude nach Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter erworben werden kann. Hierzu sollen zeitnah Verhandlungen aufgenommen werden.

3. *Wie soll das Gebäude zu welchem Zeitpunkt genutzt werden? (Platzzahlen, Sanitäranlagen, Nutzungszwecke der Räume und so weiter; bitte auch Grundriss beifügen.)*

Bis zum 3. Dezember 2012 sollen im Erdgeschoss die Speiseräume, die Essensausgabestelle und die sonstigen Aufenthaltsräume hergerichtet werden.

Nach kurzfristiger brandschutztechnischer Ertüchtigung sollen im zweiten Obergeschoss Büros eingerichtet werden. Die Möglichkeiten einer Nutzung des ersten Obergeschosses werden zurzeit noch geklärt.

Aus Sicherheitsgründen wird davon abgesehen, den Grundriss des Gebäudes beizufügen.

4. *Welche Umbaumaßnahmen sind in welchem zeitlichen Rahmen geplant?*

Bis Anfang Dezember 2012 sollen im Erdgeschoss die Elektrik, die Bodenarbeiten, die Umbaumaßnahmen für Fluchtwege und die Essensausgabe hergerichtet sein.

Für das zweite Obergeschoss wird die Planung gerade erarbeitet.

5. *Welche weiteren Kosten werden damit verursacht?*

f & w geht davon aus, dass für den Aus- beziehungsweise Umbau des Erdgeschosses Kosten in Höhe von circa 100.000 Euro anfallen werden.

6. *Wird zusätzliches Personal eingesetzt?*

Wenn ja, mit welcher Qualifikation, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

Im Zusammenhang mit dem von f & w noch nicht in Betrieb genommenen Objekt Heselstücken wird von der für die Erstaufnahme zuständigen Behörde kein zusätzliches Personal eingesetzt; im Übrigen siehe Drs. 20/5839.

7. *Welche Alternativobjekte hat die behördenübergreifende Koordinierungsgruppe außerdem in Betracht gezogen? Aus welchen Gründen kamen sie nicht in Betracht? (Bitte objektbezogene Einzeldarstellung.)*

Die Nutzung des Bürogebäudes Ecke Sportallee/Heselstücken ermöglicht eine Entlastung der ursprünglichen Anlaufstelle, indem dort Funktionsräume (Essensausgabe, Sozialräume und später eventuell Büroräume) geschaffen werden. Die dadurch in der Einrichtung Sportallee frei werdenden Räumlichkeiten können dann dort (wieder) für die Unterbringung genutzt werden. Wegen der räumlichen Nähe zur Einrichtung in der Sportallee und der zeitnahen Verfügbarkeit gab es dazu kein Alternativobjekt.

8. *Werden noch immer Personen in den Zelten untergebracht?*

Wenn ja, wie lange noch?

Zurzeit noch ja. Spätestens mit der vollständigen Inbetriebnahme der Anlage in der Schnackenburgallee Ende November/Anfang Dezember 2012 (siehe Antwort zu 12.) sollen die Zelte nach Möglichkeit nicht mehr für Unterbringungszwecke genutzt werden. Im Übrigen siehe Drs. 20/5645.

9. *Werden die Zelte als „Notunterbringung“ weiterhin vorgehalten?*

Inwieweit noch ein Zelt oder mehrere Zelte zur „Notunterbringung“ und für welchen Zeitraum vorgehalten werden, hängt von der weiteren Entwicklung der Zugangszahlen ab.

10. *Warum ist keines der Alternativobjekte geeignet für eine vorzuhaltende „Notunterbringung“?*

Siehe Antwort zu 7.

11. *Ist der Plan zur Aufstellung der Wohncontainer bereits vom zuständigen Bezirk beschlossen worden?*

Wenn ja, von welchem Gremium nach welcher Vorlage? (Bitte als Anlage beifügen.)

Ja, gemäß § 15 Absatz 3 Bezirksverwaltungsgesetz hat der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona dem Vorhaben mit Beschluss vom 8. November 2012 zugestimmt. Als Vorlage diente ein Anhörungsschreiben nach § 28 BezVG, das als Anlage beigefügt ist.

12. *Wie sind die Planungen für diese Unterbringungen im Detail? (ZEA oder Folgeunterbringung, Anzahl der Container, Platzzahlen, Dauer und Beginn der Unterbringung, Sanitäranlagen, Nutzungszwecke der Räume und so weiter.)*

Die für die Erstunterbringung zuständige Behörde richtet auf dem von der Rom und Cinti Union e.V. (RCU) genutzten „Durchreiseplatz“ am „Parkplatz Braun“ nahe den Arenen/der A 7 bis voraussichtlich einschließlich März 2013 bis zu 300 zusätzliche Unterbringungsplätze in rund 100 winterfesten Wohncontainern mit Sanitäreinheiten ein, ergänzt um Funktionsräume in Leichtbauhallen. Errichtet werden derzeit neben den Wohncontainern eine Verpflegungshalle mit einer Ausgabestation für das warm angelieferte Essen und einem Essbereich, eine Spielhalle für Kinder mit drei Räumen, ein Freizeitraum, ein Waschcontainer mit Waschmaschinen und Trocknern sowie einem Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter des Betreibers. Die Nutzung der ersten Wohncontainer hat am 19. November 2012 begonnen.

13. Welche Kosten entstehen für den Containerplatz?

Die Kosten für die Erschließung des Platzes, Installationsarbeiten, die Wohncontainer, die Leichtbauhallen und die sonstige Sachausstattung sowie Rückbau sind für den vorgesehenen Nutzungszeitraum auf rund 1.200.000 Euro veranschlagt.

14. Wird zusätzliches Personal eingesetzt?

Wenn ja, in welchem Umfang zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

Während der Aufbauphase sind drei Mitarbeiter der für die Erstunterbringung zuständigen Behörde mit der Begleitung der dafür erforderlichen Maßnahmen befasst; im Übrigen siehe Antwort zu 12. sowie Drs. 20/5839.

f & w setzt eigenes Personal in der Schnackenburgallee in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung ein. Bei Erreichen der maximal vorgesehenen Belegung werden drei Mitarbeiter im Unterkunfts- und Sozialmanagement und zwei Mitarbeiter im Technischen Dienst beschäftigt sein. Zurzeit befinden sich 1,3 Vollkräfte im f&w-Unterkunfts- und Sozialmanagement für die Betreuung der knapp 70 Bewohner vor Ort. Dienstleistungen wie Essensversorgung und Reinigung erfolgen durch andere Anbieter im Auftrag von f & w.

15. Kürzlich wurde der Vertrag über die Nutzung der Wohnaußenstelle in Mecklenburg-Vorpommern Nostorf/Horst geschlossen. Welche Kapazitäten wurden für Hamburg vereinbart, welche Erweiterungen der Kapazitäten sind möglich? (Bitte aktualisierten Vertrag als Anlage beifügen.)

Hamburg stehen in Nostorf/Horst 200 Plätze dauerhaft zur Verfügung. Im Übrigen siehe Anlage .



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona

Herrn Dr. Frank Toussaint
Vorsitzender der Bezirksversammlung Altona
über die Geschäftsstelle der Bezirksversamm-
lung

Herrn Bezirksamtsleiter
Jürgen Warmke-Rose

Senator
Michael Neumann

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon (040) 4 28 39 - 48 00
Telefax (040) 4 28 39 - 29 08
michael.neumann@bis.hamburg.de

Hamburg, den 8. 11. 2012

Vorläufige Erweiterung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Bezirk Altona auf dem Grundstück Schnackenburgallee 81, 22525 Hamburg

hier: Verfahren gem. § 28 BezVG

Sehr geehrter Herr Dr. Toussaint, sehr geehrter Herr Warmke-Rose,

die Behörde für Inneres und Sport möchte Ihnen auf diesem Wege Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 28 BezVG geben, weil eine kurzfristige Kapazitätserweiterung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Sportallee durch die zusätzliche, übergangsweise Nutzung des o.g. Grundstückes geplant wird. Die Behörde für Inneres und Sport hatte durch Herrn Staatsrat Schiek unter dem 1. November dem Bezirksamt Altona bereits mitgeteilt, dass wir auf dem o.g. Grundstück beim Parkplatz Braun die Aufstellung von Containern und Leichtbauhallen als Übergangslösung bis zum 31. März 2013 anstreben. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich mich auf dieses Schreiben, das in der **Anlage** noch einmal beigefügt ist, beziehen und Ihnen vor allem die aktuelle Entwicklung schildern:

Grundsätzlich sind Asylbewerber bis zu drei Monaten in der Zentralen Erstaufnahme unterzubringen. Dementsprechend ergibt sich der Gesamtbedarf an Unterbringungsplätzen aus dem Bedarf von drei Monaten. Während im 2. Quartal 2012 dieser Bedarf 244 Unterbringungsplätze umfasste, verdoppelte er sich im 3. Quartal auf 484 Plätze. Diese Entwicklung verschärfte sich im Oktober weiter, weil allein in diesem Monat 282 neue Asylbewerber zusätzlich unterzubringen waren. Bei unverändert hohem Zugang an Asylbe-

- 2 -

werben wird der Unterbringungsbedarf im Dezember 2012 voraussichtlich auf mindestens 1.000 Plätze anwachsen.

Durch diese drastische Entwicklung reichen die regulär vorhandenen Unterbringungsplätze in der Zentralen Erstaufnahme (70 Plätze Sportallee, 200 Plätze Nostorf / Horst in Mecklenburg-Vorpommern) nicht mehr aus.

Auch die ersten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung in der Sportallee reichen nicht mehr aus: Durch anderweitige Unterbringung werden die im Gebäude Sportallee bisher für andere Zwecke der öffentlichen Unterbringung genutzten Räume (insgesamt 44 Räume mit Platz für bis zu 150 Personen) der Zentralen Erstaufnahme zur Verfügung gestellt, allerdings nur schrittweise bis Ende November 2012, bisher stehen 31 Räume zur Verfügung.

Als vorübergehende Notmaßnahme wurden auf dem Gelände Sportallee beheizte Zelte aufgestellt. Da die 100 Schlafplätze bald nicht mehr ausreichen werden, mussten zwei weitere Zelte aufgestellt werden. Wir verfügen nunmehr über 160 Zeltschlafplätze. Zudem soll die Situation durch Anmietung eines nahegelegenen Bürogebäudes verbessert werden. Die unter Hochdruck geführten Verhandlungen über die Anmietung sind aber noch nicht abgeschlossen, so dass dieses Gebäude noch nicht zur Verfügung steht.

Parallel dazu müssen wir schnell eine tragfähige Übergangslösung finden. Auf dem sog. „Durchreiseplatz“ der Roma und Cinti Union e.V. in der Schnackenburgallee 81 nahe den Arenen / der A 7 sollen bis einschließlich März 2013 etwa 300 zusätzliche Unterbringungsplätze in winterfesten doppelstöckigen Wohncontainern mit Sanitärebenen geschaffen werden, ergänzt um Funktionsräume in Leichtbauhallen. Geplant sind derzeit: eine Verpflegungshalle mit einer Ausgabestation des warm angelieferten Essens mit Speisesaal, eine Spielhalle für Kinder mit 3 Räumen zu je 30 m², ein Freizeitraum, ein Waschcontainer mit Waschmaschinen und Trocknern und einem Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter des Betreibers.

Bisher waren wir davon ausgegangen, dass wir lediglich 200 Plätze benötigen würden; diese Zahl muss angesichts des unverändert hohen Zugangs aber auf 300 korrigiert werden. Sofern die erforderliche Baugenehmigung schnellstmöglich erteilt würde und die zu beauftragenden Unternehmen ohne Verzögerungen aufbauen können, kann die Einrichtung binnen 14 Tagen bezugsfertig sein.

- 3 -

Neben den beheizten Zelten in der Sportallee sind am 6. November 2012 als weitere Notmaßnahme bis zur Errichtung der Wohncontainer/Leichtbauhallen zehn Wohnwagen mit ca. 45 Schlafplätzen angemietet und auf dem Platz aufgestellt worden.

Ich bitte Sie hiermit herzlich um die Unterstützung der Behörde für Inneres und Sport bei dieser Übergangslösung bis zum 31.03.2013.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Neumann



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport



Ministerium für Inneres und
Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvereinbarung

über die Mitnutzung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Nostorf / Horst

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
- vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport -

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern
- endvertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend: Behörde für Inneres und Sport) und das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend: Innenministerium) kooperieren bei der Erstunterbringung von Ausländerinnen und Ausländern. Im Rahmen der Kooperation wird die Behörde für Inneres und Sport die Aufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in 19258 Nostorf/Horst, Nostorfer Straße 1, (Aufnahmeeinrichtung) als Wohnaußenstelle der Hamburger Aufnahmeeinrichtung mitnutzen. Unterzubringenden Ausländerinnen und Ausländern wird dabei nach kurzer Erstaufnahme in der Anlaufstelle in Hamburg eine Unterkunft in der Wohnaußenstelle zur Verfügung gestellt werden, die von diesen im Rahmen der asylverfahrensrechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Wohnverpflichtung zu nutzen ist. Während der Zeit der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung werden Zustellungen an die betroffenen

Personen dort vorgenommen. Die vorübergehende Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern führt zu keiner länderübergreifenden Umverteilung der betroffenen Personen.

§ 1 Mitnutzung der Aufnahmeeinrichtung

Die Aufnahmeeinrichtung hat eine Gesamtkapazität von nominell 600 Plätzen. Das Innenministerium hält für die Behörde für Inneres und Sport in der Aufnahmeeinrichtung für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern im Sinne des § 15 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Inhaberinnen und Inhabern einer Duldung nach § 60 a AufenthG eine Aufnahmekapazität von 200 Plätzen (gebuchte Plätze) vor. Den vertragschließenden Parteien steht es frei, weitere Ausländergruppen in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung einzubeziehen.

§ 2 Entscheidung über die Unterbringung, Aufenthaltsdauer, Transfer

- (1) Die Entscheidung über die vorübergehende Unterbringung der in § 1 genannten Ausländerinnen und Ausländern in der Aufnahmeeinrichtung trifft eine von der Behörde für Inneres und Sport bestimmte Stelle nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Sie teilt diese dem Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt) durch An- oder Abmeldung der betreffenden Personen mit. Anmeldungen dürfen die Anzahl der gebuchten Plätze nicht überschreiten.
- (2) Die Aufenthaltsdauer beträgt bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern maximal drei Monate, bei unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern und bei Inhaberinnen und Inhabern einer Duldung regelhaft sechs Monate. Kinder im schulpflichtigen Alter, die nach Feststellung in der Aufnahmeeinrichtung in Sprache und Schrift bereits den Anforderungen des Regelschulbetriebes entsprechen, werden mit ihren Familienangehörigen umgehend abgemeldet, um eine Beschulung in der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermöglichen. Über weitere Möglichkeiten eines verkürzten Aufenthaltes können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Eine von der Behörde für Inneres und Sport bestimmte Stelle ist zuständig für die Durchführung und Finanzierung des Transfers der aufgrund dieser Vereinbarung in der Aufnahmeeinrichtung unterzubringenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Rückführung der vorgenannten Personen in die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgt in der Zuständigkeit des Landesamtes. Die Kosten hierfür werden der Behörde für Inneres und Sport gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Den aufgrund dieser Vereinbarung in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern soll der Aufenthalt im Bezirk der Ausländerbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlaubt werden. Das Innenministerium sichert diesbezüglich die Zustimmung der Ausländerbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu.
- (5) Für ausländerbehördliche Angelegenheiten und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für die aufgrund dieser Vereinbarung in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Ausländerinnen und Ausländer bleibt die Behörde für Inneres und Sport zuständig. Die Behörde für Inneres und Sport nimmt diese Aufgaben in der Regel mindestens zweimal wöchentlich entweder im Rahmen von regelmäßigen Sprechzeiten oder durch abgeordnete Bedienstete in der Aufnahmeeinrichtung wahr. Die dafür erforderlichen Bürokapazitäten stellt das Landesamt zur Verfügung.

- (6) Die vertragschließenden Parteien können die Anzahl der gebuchten Plätze im Einvernehmen verändern. Die Änderung bedarf der Schriftform. Sie ist in der Regel jeweils auf volle Kalendermonate zu befristen.

§ 3 Unterbringung, Versorgung und Betreuung

- (1) Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der aufgrund dieser Vereinbarung in der Aufnahmeeinrichtung unterzubringenden Ausländerinnen und Ausländer erfolgt durch das Landesamt oder in dessen Auftrag durch Dritte. Bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte stellt das Landesamt die Einhaltung vereinbarter Leistungen durch den oder die Dritten sicher.
- (2) Zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung werden folgende Leistungen erbracht:
1. Soziale Beratung und Betreuung,
 2. Bereitstellung einer Unterkunft,
 3. Verpflegung mit drei Mahlzeiten täglich,
 4. Versorgung mit Hygieneartikeln in Form von Sachleistungen,
 5. Versorgung mit Bekleidungshilfen in Form von Sachleistungen,
 6. Auszahlung von Taschengeld gem. Festlegung durch die Behörde für Inneres und Sport und Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (einschließlich Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG),
 7. Einrichtung von Waschgelegenheiten für die persönliche Kleidung der Ausländerinnen und Ausländer,
 8. Vorhaltung einer medizinischen Ambulanz, Durchführung ärztlicher Untersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes,
 9. Notwendige Fahrt- und Dolmetscherleistungen,
 10. Bereitstellung von Sport- und Freizeitmöglichkeiten,
 11. Verständigungshilfe, Kinderbetreuung und Freizeitgestaltung, Beratung (Orientierungshilfen),
 12. Führung von Anwesenheitsnachweisen,
 13. Zustellung von Dokumenten und Postsendungen,
 14. An- und Abmeldung bei der zuständigen Meldebehörde,
 15. Mitwirkung des Landesamtes bei Verwaltungsaufgaben,
 16. Angemessene Ausstattung der Unterkunftsräume,
 17. Wachschutz und Einlasskontrolle,
 18. Bewirtschaftung, Pflege und Instandhaltung der Liegenschaft.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet für schulpflichtige Kinder, die nicht unter § 2 Absatz 2 fallen, einen Unterricht mit dem Schwerpunkt Sprachförderung. Das Nähere wird durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung geregelt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Behörde für Inneres und Sport hat die im Rahmen der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 2 entstehenden Fixkosten anteilig für die von ihr gebuchten Plätze und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme zu erstatten.

Die Fixkosten setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

1. Kaltmiete (Nutzungsentgelt),
2. Bewirtschaftungs-/Betriebskosten,
3. Personalausgaben und Personalsachkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes,
4. Kosten der Bewachung,
5. Personalkosten der medizinischen Ambulanz,
6. Investitionskosten (Erneuerung Inventar),
7. Kosten der Betreibung der Aufnahmeeinrichtung,
8. Pauschale für IT-Leistungen für die technische Betreuung der Asyl Datenbank.

- (2) Die variablen Kosten der nach § 3 Absatz 2 erbrachten Leistungen werden anhand der im vorherigen Kalenderjahr geleisteten Gesamtausgaben ermittelt und kalendertäglich pauschaliert für jede in der Unterkunft aufhältige Ausländerin und jeden in der Unterkunft aufhaltigen Ausländer (= für jeden Belegungstag) in Rechnung gestellt. Anreise- und Abreisetage gelten jeweils als volle Belegungstage.

Grundlage ist die Haushaltsrechnung des Landesamtes.

Die variablen Kosten setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

1. Pauschalierte Sozialleistungen (Arbeitsgelegenheiten, Dolmetscherleistungen, Bekleidungshilfe und Fahrtkosten zum Röntgen),
 2. Pauschalierte medizinische Leistungen (Laborkosten, Röntgenuntersuchungen, Dolmetscherkosten und Medikamente).
- (3) Die vom Versorgungsunternehmen monatlich in Rechnung gestellten Kosten für Verpflegungsleistungen nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 sind von der Behörde für Inneres und Sport auf Basis der anteiligen Belegungstage der von der Freien und Hansestadt Hamburg untergebrachten Ausländerinnen und Ausländer des jeweiligen Monats zu erstatten. Anreise- und Abreisetage gelten jeweils als volle Belegungstage.
- (4) Der Geldbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG (Taschengeld) und die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. § 3 Absatz 2) sind, soweit sie nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgerechnet werden, durch die Behörde für Inneres und Sport gesondert zu erstatten.
- (5) Bei Bedarf kann die Behörde für Inneres und Sport auszugsweise Einblick in folgende kalkulationsrelevante Dokumente nehmen:
1. Berechnung der Kosten und Ausgaben im Haushalt des Landesamtes (z.Zt. Kapitel 0407 – Landesamt für innere Verwaltung),
 2. Vertrag mit dem DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH hinsichtlich der IT-Anbindung der Aufnahmeeinrichtung in der aktuellen Fassung,

3. Einzelnutzungsvereinbarung über die Nutzung der Liegenschaft Horst mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung,
4. Betreibervertrag in der aktuellen Fassung,
5. Versorgungsvertrag in der aktuellen Fassung,
6. Bewachungsvertrag in der aktuellen Fassung,
7. Vertrag mit dem AWO-Kreisverband Ludwigslust e.V. über die Betreuung der medizinischen Ambulanz in der aktuellen Fassung,
8. Gebührenerlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) In Absprache mit dem Ministerium für Inneres und Sport leistet die Behörde für Inneres und Sport zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens noch im Jahr 2012 eine einmalige Zahlung in Höhe von 8.425.570 EUR an das Landesamt. Dieser Betrag, der den voraussichtlich entstehenden Kosten für die Jahre 2012 bis 2016 entspricht, wird entsprechend der Anlage 14 abgezinst. Danach sind insgesamt 8.082.622.40 EUR zu überweisen.
- (2) Das Landesamt erstellt 14 Tage nach Ablauf eines Monats eine Monatsabrechnung für die zu erstattenden Kosten und übersendet diese mit einer Übersicht über die Belegungszahlen zur Prüfung an die Behörde für Inneres und Sport. Die Bestätigung soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Mit der Bestätigung der Monatsabrechnung geht diese in die Verrechnung der in Absatz 1 genannten Vorauszahlung ein. Die Monatsabrechnungen führen nicht zu Zahlungen, sondern werden Teil der Jahresabrechnung.
- (3) Die Jahresabrechnungen erfolgen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das Vorjahr. In diesen Jahresabrechnungen wird der Erstattungsanspruch des Landesamtes aus der Summe der bestätigten Monatsabrechnungen gebildet und der auf das Abrechnungsjahr entfallenden Summe der Vorauszahlung gegenübergestellt. Nachforderungen des Landesamtes sind binnen zwei Wochen auszugleichen. Guthaben können nach Wahl der Behörde für Inneres und Sport auf zukünftige Forderungen aus dieser Verwaltungsvereinbarung angerechnet oder binnen zwei Wochen an die Behörde für Inneres und Sport ausgezahlt werden. Sollte sich diese Zahlungsweise bewähren, kann auch zukünftig im Einvernehmen auf eine jährliche Abrechnung nach Absatz 1 bis 3 umgestellt werden.
- (4) Mit Aufbrauchen der Vorauszahlung wird, vorbehaltlich einer Umstellung auf eine jährliche Abrechnung, auf eine monatliche Abrechnung umgestellt. Die zu erstattenden Kosten sind vom Landesamt monatlich in einer Rechnung zusammenzufassen. Diese soll möglichst 14 Tage nach Ablauf eines Monats zusammen mit einer Übersicht über die Belegungszahlen des Vormonats der Behörde für Inneres und Sport vorgelegt werden. Die Kostenerstattung durch die Behörde für Inneres und Sport hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnungslegung zu erfolgen.
- (5) Die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 zu erstattenden Kosten werden bei Bedarf jährlich zum 1. Januar des Folgejahres angepasst. Die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 8 und Absatz 3 zu erstattenden Kosten werden zu dem Zeitpunkt angepasst, zu dem der jeweilige Dienstleistungsvertrag angepasst oder geändert wird. Bei Ausschreibung oder Änderung von Dienstleistungsverträgen ist vorab das Benehmen mit der Behörde für Inneres und Sport herbeizuführen.

§ 6 Ausschluss weitergehender Kostenerstattung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Ansprüche Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg auf Erstattung von Kosten für Leistungen nach dem AsylbLG in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltenden Fassung abgegolten sind. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Ansprüche aus diesem Vertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten geltend zu machen. Der Lauf der Frist beginnt, wenn der Anspruchsberechtigte von seinem Anspruch Kenntnis erhält.

§ 7 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Für den Fall, dass die Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern für Verfahren der aufgrund dieser Vereinbarung in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Ausländerinnen und Ausländer zuständig sind, wird die Freie und Hansestadt Hamburg den erforderlichen Ressourcenausgleich vornehmen.

§ 8 Verfahrensabsprachen

Zur Durchführung der Mitnutzung der Aufnahmeeinrichtung treffen die von der Behörde für Inneres und Sport bestimmte Stelle und das Landesamt schriftliche Verfahrensabsprachen und aktualisieren diese bei Bedarf.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Verlängerung der Laufzeit, Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie endet am 30. September 2017, wenn ein Vertragspartner die Vereinbarung bis zum 30. September 2016 kündigt. Andernfalls verlängert sie sich um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.
- (2) Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei erheblich gegen vereinbarte Verpflichtungen verstößt. Ein erheblicher Verstoß gegen vereinbarte Verpflichtungen liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung gegen eine vereinbarte Verpflichtung verstößt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (4) Ist die Nutzung der Aufnahmeeinrichtung infolge unvorhersehbarer Ereignisse, für die die Vertragspartner kein Verschulden trifft, zumindest teilweise unmöglich, sind die Vertragsparteien von den sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten insoweit befreit. Die von der Behörde für Inneres und Sport bestimmte Stelle und das Landesamt werden in diesem Fall eine Notfallkonzeption erstellen.

Vereinbarung über die Mitnutzung der Einrichtung Nostorf / Horst

Seite 7

Hamburg, den 8.11.2012

Schwerin, den 8.11.2012

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Der Senator für Inneres und Sport

Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Inneres und Sport

J. Kleinmann

Brenz & Bitt
